

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00865 \ 11 \ V

Amt 20 Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Herr Strack

Eitorf, den 27.05.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Rat der Gemeinde Eitorf am 10.06.2002

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Gründung der „St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf stimmt der Gründung der „St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH“ durch die „St. Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH“ zu.

Begründung:

Die finanzielle und wirtschaftliche Lage der „St. Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH“, an dem die Gemeinde Eitorf zu 40 % beteiligt ist, bedarf einer dauerhaften Stärkung. Hierzu gehören verschiedene Maßnahmen, die teilweise bereits realisiert bzw. eingeleitet wurden:

- durchgeführte Kostensenkungen durch Optimierung der Betriebskosten
- Verbesserung der Einnahmesituation, wie z.B. durch die Einnahmen aus Parkgebühren
- Einrichtung einer weiteren Abteilung (psychiatrische Abteilung in Kooperation mit der Landeslinik Bonn)
- Verbesserungen des medizinischen Angebotes.

Zur weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beabsichtigt die „St. Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH“ das St. Elisabeth Seniorenheim in Eitorf durch eine Tochter – GmbH zu übernehmen. Mit der Übernahme des derzeit durch die Caritas betriebenen Altenwohnheimes werden mehrere Ziele verfolgt.

Gegenwärtige und absehbar künftige gesundheits- und sozialpolitische Entwicklungstendenzen fordern die Schaffung integrierter und vernetzter Versorgungsstrukturen innerhalb des Gesundheits- und Sozialbereiches. Sie verbessern die Versorgungsqualität von Patienten und Heimbewohnern, wie zum Beispiel die Überleitung von der Krankenhausbehandlung über die Kurzzeitpflege bis hin zur Dauerpflege.

Durch den quasi Zusammenschluss der beiden Einrichtungen sind erhebliche Synergiepotentiale zu erschließen, die wiederum der finanziellen Situation beider Einrichtungen zu Gute kommen und damit deren Existenz und Arbeitsplätze nachhaltig sichern hilft.

Synergie- und Einsparpotentiale ergeben sich zum Beispiel in den Bereichen

- Wohnheimleitung
- Küche
- Hauswirtschaft
- Verwaltung und
- technische Abteilung.

Konkret geplant die Gründung der „St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH“ als 100 % Tochter der „St. Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH“. An Letzterer ist die Gemeinde Eitorf zu 40 % beteiligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der St. Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH, bedarf die Gründung anderer Unternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in der die Gemeinde Eitorf vertreten ist.

Für den Fall einer solchen Gesellschaftsgründung bestimmt zusätzlich § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung:

„Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.“

Zur Gesellschaftsgründung bedarf es demnach

1. eines Ratsbeschlusses,
2. der Feststellung das die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
3. die Haftung der St. Franziskus Krankenhaus GmbH begrenzt wird.

Punkt 1 wird mit dieser Vorlage in die Wege geleitet.

Die Voraussetzungen zu Punkt 2 sind im § 8, § 107 und § 108 der Gemeindeordnung geregelt. Danach darf die Gemeinde sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an einer Gesellschaft beteiligen, wenn die Einrichtung **erforderlich** ist. Hierzu regelt § 107 Abs. 2 Nr.2 GO NW ausdrücklich, dass Einrichtungen wie Seniorenwohnheime für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind. Die weiteren Voraussetzungen des § 108 i.V.m. sind gegeben; auf ein näheres Eingehen an dieser Stelle wird verzichtet.

Zu Punkt 3 regelt der § 12 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der „St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH“:

„ Die Mitglieder der Gesellschaftsversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschaftsversammlung gegenüber Dritten besteht, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.“

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde Eitorf, dass die von ihr zu 40 % mitgetragene St Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH die 100 % Tochter „St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH“ gründet, sind also gegeben.

Gemäss § 115 Gemeindeordnung bedarf der gemäss dieser Vorlage zu fassende Beschluss der Anzeige bei der Kommunalaufsicht; und zwar spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges